



**Fachprüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Recht und Wirtschaft
an der Universität Bayreuth
vom 30. Juli 2026**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung.....	2
§ 2	Ziel und Gliederung des Studiengangs.....	2
§ 3	Zugang zum Studium	3
§ 4	Ergänzungen und Abweichungen	3
§ 5	Inkrafttreten.....	5
Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen.....		7

§ 1

Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung

¹Das Studium des Bachelorstudiengangs Recht und Wirtschaft wird durch die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Bayreuth (APSO) geregelt. ²Ergänzende und abweichende Regelungen für das Studium des Bachelorstudiengangs Recht und Wirtschaft sind in dieser Satzung genannt.

§ 2

Ziel und Gliederung des Studiengangs

(1) ¹Der Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft vermittelt der oder dem Studierenden folgende Kompetenzen:

- die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und praxisrelevanten Kompetenzen in den jeweiligen Teilbereichen Recht und Wirtschaft;
- die Befähigung zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit.

²Der Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft wird einschließlich aller Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten. ³Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität durch die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Laws (abgekürzt: LL.B.).

(2) ¹Verpflichtender Bestandteil des Studiums ist die Ableistung einer praktischen Studienzeit im Profil Recht von zwölf Wochen in einem berufsrelevanten rechtswissenschaftlichen Bereich außerhalb der Universität gemäß § 25 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) oder eines Praktikums im Profil Betriebswirtschaftslehre und Economics von vier Wochen Dauer in einem berufsrelevanten Bereich außerhalb der Universität. ²Die zeitliche Durchführung der praktischen Studienzeit oder des Praktikums in der vorlesungsfreien Zeit richtet sich nach den Erfordernissen der Praktikumsanbieter und wird von den Studierenden selbstständig organisiert. ³Nach Ende der einzelnen Abschnitte der praktischen Studienzeit oder des Praktikums soll ein Nachweis beim Prüfungsamt unverzüglich eingereicht werden. ⁴Die Leistungspunkte für die praktische Studienzeit werden erst dann in dem Konto der oder des Studierenden berücksichtigt, wenn dem Prüfungsamt der Nachweis über die Ableistung der gesamten praktischen Studienzeit vorliegt.

(3) ¹Der Bachelorstudiengang ist als Vollzeitstudiengang zu absolvieren. ²Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3

Zugang zum Studium

¹Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 23 Abs. 1 APSO. ²Abweichend von § 23 Abs. 1 Nr. 2 APSO ist der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern zu erbringen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben.

§ 4

Ergänzungen und Abweichungen

(1) Abweichungen und Ergänzungen zu § 2 APSO:

1. Ergänzend zu Abs. 1 Satz 2 trifft das Prüfungsamt alle laufenden Entscheidungen, insbesondere studentische Anträge und Einwendungen in Prüfungsangelegenheiten; das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss. Die Anträge und Einwendungen sind grundsätzlich an das Prüfungsamt zu richten.
2. Ergänzend zu Abs. 2 Satz 1 können die Mitglieder des Prüfungsausschusses auch elektronisch zu Sitzungen geladen werden.
3. Ergänzend zu Abs. 4 kann der Prüfungsausschuss im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung interne Richtlinien insbesondere für die Anfertigung und Bewertung von Prüfungsleistungen erlassen.
4. Ergänzend zu Abs. 5 Satz 1 unterstützt das Prüfungsamt bei der Erstellung und Versendung der Bescheide.

(2) Abweichungen von bzw. Ergänzungen zu § 5 APSO:

1. Abs. 2:
 - a) Ergänzend zu Satz 5 kann die verantwortliche Prüferin oder der verantwortliche Prüfer oder das Prüfungsamt von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zusätzliche Nachweise fordern. Die verantwortliche Prüferin oder der verantwortliche Prüfer oder das Prüfungsamt kann für die Vorlage der zusätzlichen Nachweise eine angemessene Frist setzen. Versäumt die Antragstellerin oder der Antragsteller aus ihr oder ihm zu vertretenden Gründen diese Frist, kann der Antrag abgelehnt werden.
 - b) Abweichend von Satz 5 entscheidet das Prüfungsamt über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung; in Zweifelsfällen oder in Fällen von grundlegender

Bedeutung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der oder dem zuständigen Modulverantwortlichen.

2. Abweichend von Abs. 3 sind Anträge auf Anerkennung von Kompetenzen innerhalb von acht Wochen nach der Bekanntgabe der erfolgreichen Immatrikulation an das Prüfungsamt zu richten; eine Exmatrikulation sowie eine spätere erneute Immatrikulation lassen den Lauf bereits begonnener Fristen unberührt; insbesondere wird der Fristenlauf hierdurch nicht erneut in Gang gesetzt. Erfolgt die Immatrikulation vor Beginn des entsprechenden Wintersemesters, beginnt die Frist erst ab dem 1. Oktober zu laufen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Krankheit oder von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht zu vertretenden Gründen, kann das Prüfungsamt eine Verlängerung der Frist in Satz 1 gewähren. Diese Frist findet auf die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule während einer Beurlaubung erbracht worden sind, keine Anwendung.
- (3) Ergänzend zu § 11 Abs. 2 Satz 2 kann in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest angefordert werden.
- (4) Abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 4 ist der Antrag auf Nachteilsausgleich spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung beim Prüfungsamt einzureichen.
- (5) Abweichungen bzw. Ergänzungen zu § 19 APSO:
 1. Abs. 2:
 - a) Abweichend von Satz 1 sind die Gründe für das Versäumnis der Anmeldung, die versäumte Teilnahme an einer Prüfung oder ein verspätetes Rücktrittsgesuch dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen.
 - b) Ergänzend zu Satz 3 muss bei einem verzögerten Nachweis der Prüfungsunfähigkeit aus dem ärztlichen Zeugnis hervorgehen, worauf die Verzögerung beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Zeugnis angefordert werden.
 - c) Abweichend von Satz 4 erfolgt die Anerkennung von Gründen durch das Prüfungsamt. Zudem entscheidet das Prüfungsamt im Einvernehmen mit der oder dem jeweiligen Prüfenden, ob Gründe für das Versäumnis einer Anmeldung zu einer Prüfung oder eines Rücktritts von einer Prüfung anerkannt werden:
 - aa) Im Falle des Versäumnisses einer fristgerechten Anmeldung zu einer Prüfung ist eine nachträgliche Anmeldung vom Prüfungsamt vorzunehmen.
 - bb) Im Falle des Versäumnisses des Termins für den Rücktritt von einer Prüfung gilt die Abmeldung als fristgerecht erfolgt.
 2. Ergänzend zu Abs. 4 Satz 1 ist eine Prüfungsleistung beim Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel als mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.

- (6) Ergänzend zu § 21 Abs. 2 Satz 1 APSO kann der Studiengangsmoderator oder die Studiengangsmoderatorin des Bachelorstudiengangs Recht und Wirtschaft hierbei Unterstützung durch geeignetes Personal in Anspruch nehmen.
- (7) Abweichungen bzw. Ergänzungen zu § 25 APSO:
1. Ergänzend zu Abs. 2 Satz 2 kann die Themenausgabe für eine Bachelorarbeit an die Studierende oder den Studierenden erst erfolgen, wenn diese oder dieser im Studiengang mindestens 120 Leistungspunkte erzielt hat; dies hat die oder der Studierende der oder dem Prüfenden nachzuweisen.
 2. Abweichend von Abs. 3 Satz 1 und 2 beträgt der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit 180 Stunden und die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit maximal vierzehn Wochen. Neben der schriftlichen Arbeit ist eine Präsentation zu absolvieren, diese kann bei Bewertung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden.
 3. Abweichend von Abs. 3 Satz 3 kann die Abgabefrist ungeachtet des Voll- bzw. Teilzeitstudiums um höchstens drei Wochen verlängert werden.
 4. Abweichend von Abs. 5 Satz 1 kann die oder der Prüfende bestimmen, dass die Bachelorarbeit im Bereich der Rechtswissenschaft zusätzlich gebunden und paginiert in Maschinschrift einzureichen ist und die Abgabe der digitalen Fassung nach den Abgabemodalitäten des betreuenden Lehrstuhls erfolgt.
 6. Abweichend von Abs. 6 kann das Thema der Bachelorarbeit nicht gewechselt werden.
- (8) Abweichungen bzw. Ergänzungen zu § 26 APSO:
1. Abweichend zu Abs. 3 Satz 4 wird die Nachfrist vom Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss gewährt.
 2. Ergänzend zu Abs. 3 wird dem Kandidaten oder der Kandidatin bei endgültigem Nichtbestehen der Bachelorprüfung auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten ergeben.
- (9) Ergänzend zu § 27 Abs. 1 Satz 1 stellt das Prüfungsamt die Urkunde und das Zeugnis aus.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 mit diesem Studiengang beginnen und für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in diesen Studiengang eingeschrieben sind. ³Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung im Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft eingeschrieben waren, können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt bestimmen,

dass die bisherige Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft an der Universität Bayreuth vom 20. Juni 2018 (AB UBT 2018/035), die zuletzt durch Satzung vom 5. Juli 2023 (AB UBT 2023/048) geändert worden ist, auf ihr Studium weiterhin Anwendung findet. ⁴Diese Erklärung muss bis zum 31. Dezember 2026 beim Prüfungsamt eingehen (Ausschlussfrist). ⁵Geht sie nicht oder nicht rechtzeitig ein, gilt Satz 2 entsprechend. ⁶Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen behalten auch unter dieser Satzung ihre Gültigkeit. ⁷Eine bereits nach der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft an der Universität Bayreuth vom 20. Juni 2018 (AB UBT 2018/035), die zuletzt durch Satzung vom 5. Juli 2023 (AB UBT 2023/048) geändert worden ist, erfolgreich abgelegte Bachelorarbeit gilt als Bachelorarbeit nach dieser Satzung; dies gilt auch für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits zur Bachelorarbeit angemeldet haben.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft an der Universität Bayreuth vom 20. Juni 2018 (AB UBT 2018/035), die zuletzt durch Satzung vom 5. Juli 2023 (AB UBT 2023/048) geändert worden ist, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Der Bachelorstudiengang ist wie folgt gegliedert:

1. Allgemeiner Teil
2. Vertiefungen
 - a) Profil Recht
 - b) Profil Betriebswirtschaftslehre
 - c) Profil Economics

Im Verlauf des Studiums ist eine der drei Vertiefungen aus dem 2. Bereich mit insgesamt 73 Leistungspunkten zu belegen. Die Studierenden erklären bis zum vierten Fachsemester (spätestens zum 01.06.) schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Prüfungsamt, welche Vertiefung (Profil) gewählt wird. Studierende, die bis zum 01.06. des jeweiligen Jahres keine verbindliche Wahl getroffen haben, werden automatisch dem Profil Recht zugeordnet.

Im Folgenden sind die Modulbereiche, die jeweiligen Module, Leistungspunkte (LP) und die zugehörigen Prüfungen aufgeführt.

Abweichungen bzw. Ergänzungen zu § 9 APSO:

- Ergänzend zu Abs. 2 Satz 3 können Studierende Einwendungen gegen die Bewertung ihrer Prüfungsleistung erheben. Einwendungen gegen die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen sind binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Note und der Möglichkeit der Einsichtnahme in die Prüfungsarbeit beim Prüfungsamt einzureichen sowie konkret und nachvollziehbar zu begründen; hierbei soll das auf der Homepage bereitgestellte Formular genutzt und per mail an korrekturadministration.jura@uni-bayreuth.de gesandt werden. Einwendungen gegen die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen sind unverzüglich nach der Bekanntgabe der Note bei der oder dem jeweiligen Prüfenden einzureichen und binnen vier Wochen konkret und nachvollziehbar zu begründen. Die Entscheidung nach Satz 1 bis 3 trifft die oder der jeweilige Prüfende innerhalb von zwei Monaten; sie werden vom Prüfungsamt vollzogen. In Zweifelsfällen erfolgt die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.
- Abweichend von Abs. 3 Satz 9 soll die Beurteilung von Klausuren spätestens acht Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. Ergänzend dazu kann nach Entscheidung des Prüfungsausschusses bei der Bewertung von Klausuren eine weitere Prüfende oder ein weiterer Prüfender herangezogen werden.
- Sofern es fachlich erforderlich ist, wird die mündliche Prüfung (Abs. 6) in englischer Sprache durchgeführt (abweichend zu § 2 Abs. 1 Satz 3); die Bekanntgabe erfolgt durch die oder den Prüfenden.
- Abweichend von Abs. 11 besteht der Beitrag im Modul Praktische Studienzeit Profil Recht sowie im Modul „Praktikum Profil Wirtschaft“ aus einer Bestätigung der Teilnahme an dem Praktikum mit Angabe des Praktikumszeitraums. Für das Modul „Praktische Studienzeit Profil Recht“ sind zusätzlich die jeweiligen Rechtsgebiete (§ 25 JAPO) anzugeben.

Abkürzungen:

- | Senkrechte Striche zwischen Prüfungsformen markieren mögliche Alternativen.
- + Pluszeichen definieren mehrere abzuleistende Prüfungsleistungen.
- () Runde Klammern gruppieren zusammengehörige Prüfungsbestandteile. Sie können verwendet werden, um alternative Prüfungsformen einer Prüfungsleistung, oder die Aufteilung einer Prüfungsleistung auf mehrere zu definieren.
- K Klausur
- mP mündliche Prüfung
- H Hausarbeit
- B Beitrag
- semA semesterbegleitende Aufgaben
- E Essay
- P Präsentation
- .)

CO-Kennung:	Modulbereich Module	LP	Prüfung
	1. Allgemeiner Teil:		
	A: Zivilrecht	36	
Fak317473	Zivilrecht I	8	K
Fak317474	Zivilrecht II	20	K
Fak317475	Zivilrecht III	8	K mP
	B: Öffentliches Recht	40	
Fak317477	Öffentliches Recht I	16	K
Fak317478	Öffentliches Recht II	24	K
	C: Strafrecht	8	
Fak317479	Strafrecht I	8	K mP
	E: Schlüsselqualifikationen	3	
Fak317484	Bausteine des Rechts	3	K mP
	F: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	10	
Fak317488	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I	5	K H mP semA

CO-Kennung:	Modulbereich Module	LP	Prüfung
Fak317489	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre II	5	K H mP semA
	G: Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	10	
Fak317490	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I	5	K H mP semA
Fak317491	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II	5	K H mP semA
	Summe:	107	
	2. Vertiefungen:		
	a) Profil Recht		
	A: Zivilrecht	12	
Fak317476	Zivilrecht IV	12	K mP
	C: Strafrecht	8	
Fak317480	Strafrecht II	8	K mP
	D: Juristische Vertiefung	9	
Fak317481	Recht in seinen historischen und internationalen Bezügen	6	K mP
Fak331142	Wissenschaftliche Vertiefung	2	H
	E: Schlüsselqualifikationen	8	
Fak331143	Praktische Studienzeit Profil Recht	6	B
Fak331140	English for Lawyers I	2	Portfolioprüfung: (semA 2/5 + K 3/5) ((semA mP) 1/5 + K 4/5)
	H: Bachelorarbeit	7	
Fak331138	Bachelorarbeit - Recht und Wirtschaft	7	Bachelorarbeit + P
	Wahlpflichtmodulbereich BWL <i>Es sind drei Module zu absolvieren. Dabei ist es unerheblich, ob die Module aus einem oder mehreren Themenbereichen stammen. Module, die mehreren Themenbereichen zugeordnet werden können, dürfen nur einmal eingebracht werden. Eine Doppelanrechnung ist nicht möglich.</i>	15	
	I: Unternehmensbewertung und Rechnungslegung	0-15	

CO-Kennung:	Modulbereich Module	LP	Prüfung
Fak310058	Investition mit Unternehmensbewertung	5	K H mP semA
Fak327652	Internationale Rechnungslegung	5	K H mP semA
Fak317498	Merger and Acquisitions	5	K H mP semA
	J: Unternehmensfinanzierung und Steuern	0-15	
Fak310058	Investition mit Unternehmensbewertung	5	K H mP semA
Fak330462	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	5	K H mP semA
Fak327643	Finanzwirtschaft	5	K
	K: Marketing und Wettbewerb	0-15	
Fak310021	Marketing	5	K H mP semA
Fak325367	Marketingmanagement	5	K H mP sem A
Fak325373	Dienstleistungsmanagement	5	K H mP semA
	L: Unternehmensführung	0-15	
Fak310068	Internationales Management	5	K
Fak317504	Governance und Compliance	5	K mP
Fak530526	Wirtschaftsethik	5	K
Fak320208	Einführung in das Unternehmertum	5	semA
	Wahlpflichtmodulbereich VWL <i>Es sind drei Module zu absolvieren. Dabei ist es unerheblich, ob die Module aus einem oder mehreren Themenbereichen stammen.</i>	15	
	M: Internationale Wirtschaft	0-15	
Fak315204	Europäische Integration und Internationale Organisationen	5	K
Fak312591	Grundlagen der realen und monetären Außenwirtschaft	5	K
Fak330531	Ökonomik der Entwicklung	5	K
	N: Öffentliches Management	0-15	
Fak314334	Einführung in die Finanzwissenschaft	5	K H mP semA
Fak313993	Grundzüge der Sozialpolitik	5	K H mP semA

CO-Kennung:	Modulbereich Module	LP	Prüfung
Fak330527	Finanzwissenschaft: Vertiefung und Anwendungen	5	K H mP semA
	O: Institutionen und Governance	0-15	
Fak330528	Institutionenökonomik	5	K
Fak310394	Ökonomische Analyse des Rechts	5	K
Fak317516	Wettbewerbspolitik	5	K H mP semA
	P: Volkswirtschaftliche Theorie	0-15	
Fak310019	Mikroökonomik I	5	K
Fak310020	Makroökonomik I	5	K
Fak310030	Mikroökonomik II	5	K
	SUMME	73	
	b) Profil Betriebswirtschaftslehre		
	A: Zivilrecht	8	
Fak330292	Zivilrecht V	8	K mP
	E: Schlüsselqualifikationen	4	
Fak330293	Praktikum Profil Wirtschaft	2	B
Fak331141	Schlüsselqualifikationen Profil Wirtschaft	1	K H mP semA
	H: Vertiefung für Master Betriebswirtschaftslehre		
	Wahlpflichtbereich Mathematik und Statistik (2 Module sind zu wählen)	10	
Fak110016	Mathematische Grundlagen für die Wirtschaftswissen- schaften	5	K
Fak110017	Statistische Methoden I	5	K
Fak110018	Statistische Methoden II	5	K
	Wahlpflichtbereich Grundlagen VWL (1 Modul ist zu wählen)	5	
Fak310019	Mikroökonomik I	5	K
Fak310030	Mikroökonomik II	5	K
Fak310020	Makroökonomik I	5	K
Fak310031	Makroökonomik II	5	K
	Pflichtbereich Grundlagen BWL	20	

CO-Kennung:	Modulbereich Module	LP	Prüfung
Fak310021	Marketing	5	K H mP semA
Fak310056	Produktion und Logistik	5	K
Fak327643	Finanzwirtschaft	5	K
Fak330467	Rechnungslegung	5	K
	Wahlpflichtbereich Allgemeine Betriebswirtschafts- lehre (4 Module sind zu wählen)	20	
Fak310060	Bilanz- und Unternehmensanalyse	5	K H mP semA
Fak330462	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	5	K H mP semA
Fak330466	Organisation	5	K
Fak320208	Einführung in das Unternehmertum	5	semA
Fak325367	Marketingmanagement	5	K H mP semA
Fak310070	Empirische Wirtschaftsforschung I	5	K
Fak310057	Finanzmanagement	5	K
Fak310058	Investition mit Unternehmensbewertung	5	K H mP semA
Fak330463	Controlling	5	K H mP semA
Fak330438	Wirtschaftsinformatik: Technologien und Anwendun- gen der Digitalisierung	5	K
Fak325373	Dienstleistungsmanagement	5	K H mP semA
Fak330464	Human Resource Management	5	K
Fak310068	Internationales Management	5	K
Fak330465	Operations Research	5	K mP
	J: Bachelorarbeit	7	
Fak331139	Bachelorarbeit in den Wirtschaftswissenschaften	7	Bachelorarbeit + P
	Summe:	73	
	c) Profil Economics		
	A: Zivilrecht	8	
Fak330292	Zivilrecht V	8	K mP
	E: Schlüsselqualifikationen	4	
Fak330293	Praktikum Profil Wirtschaft	2	B
Fak331141	Schlüsselqualifikationen Profil Wirtschaft	1	K H mP semA
	I: Vertiefung für Master Economics		

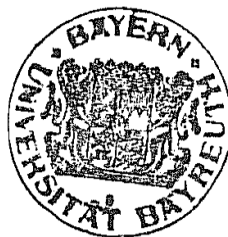
CO-Kennung:	Modulbereich Module	LP	Prüfung
	Wahlpflichtbereich Mathematik und Statistik (2 Module sind zu wählen)	10	
Fak110016	Mathematische Grundlagen für die Wirtschaftswissenschaften	5	K
Fak110017	Statistische Methoden I	5	K
Fak110018	Statistische Methoden II	5	K
	Wahlpflichtbereich Grundlagen BWL (1 Modul ist zu wählen)	5	
Fak310021	Marketing	5	K H mP semA
Fak310056	Produktion und Logistik	5	K
Fak327643	Finanzwirtschaft	5	K
Fak330467	Rechnungslegung	5	K
	Pflichtbereich Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II	25	
Fak310019	Mikroökonomik I	5	K
Fak310030	Mikroökonomik II	5	K
Fak310020	Makroökonomik I	5	K
Fak310031	Makroökonomik II	5	K
Fak310070	Empirische Wirtschaftsforschung I	5	K
	Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaften (3 Module sind zu wählen)	15	
Fak310201	Internationaler Handel	5	K H mP semA
Fak314334	Einführung in die Finanzwissenschaft	5	K H mP semA
Fak315211	Strategien und Wettbewerb	5	K H mP semA
Fak330522	Verhaltensökonomik	5	K H mP semA
Fak310021	Marketing	5	K H mP semA
Fak310056	Produktion und Logistik	5	K
Fak327643	Finanzwirtschaft	5	K
Fak330467	Rechnungslegung	5	K
Fak310060	Bilanz- und Unternehmensanalyse	5	K H mP semA
Fak330462	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	5	K H mP semA
Fak330466	Organisation	5	K
Fak320208	Einführung in das Unternehmertum	5	semA
Fak325367	Marketingmanagement	5	K H mP semA
Fak310070	Empirische Wirtschaftsforschung I	5	K
Fak310057	Finanzmanagement	5	K

CO-Kennung:	Modulbereich Module	LP	Prüfung
Fak310058	Investition mit Unternehmensbewertung	5	K H mP semA
Fak330463	Controlling	5	K H mP semA
Fak330438	Wirtschaftsinformatik: Technologien und Anwendungen der Digitalisierung	5	K
Fak325373	Dienstleistungsmanagement	5	K H mP semA
Fak330464	Human Resource Management	5	K
Fak310068	Internationales Management	5	K
Fak330465	Operations Research	5	K mP
	J: Bachelorarbeit	7	
Fak331139	Bachelorarbeit in den Wirtschaftswissenschaften	7	Bachelorarbeit + P
	Summe:	73	

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 13. Mai 2026 und 15. Juli 2026 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 29. Juli 2026, Az. A-3730.01 - I/1.

Bayreuth, 30. Juli 2026

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



Professor Dr. Dr. h. c. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 30. Juli 2026 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 30. Juli 2026 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juli 2026.